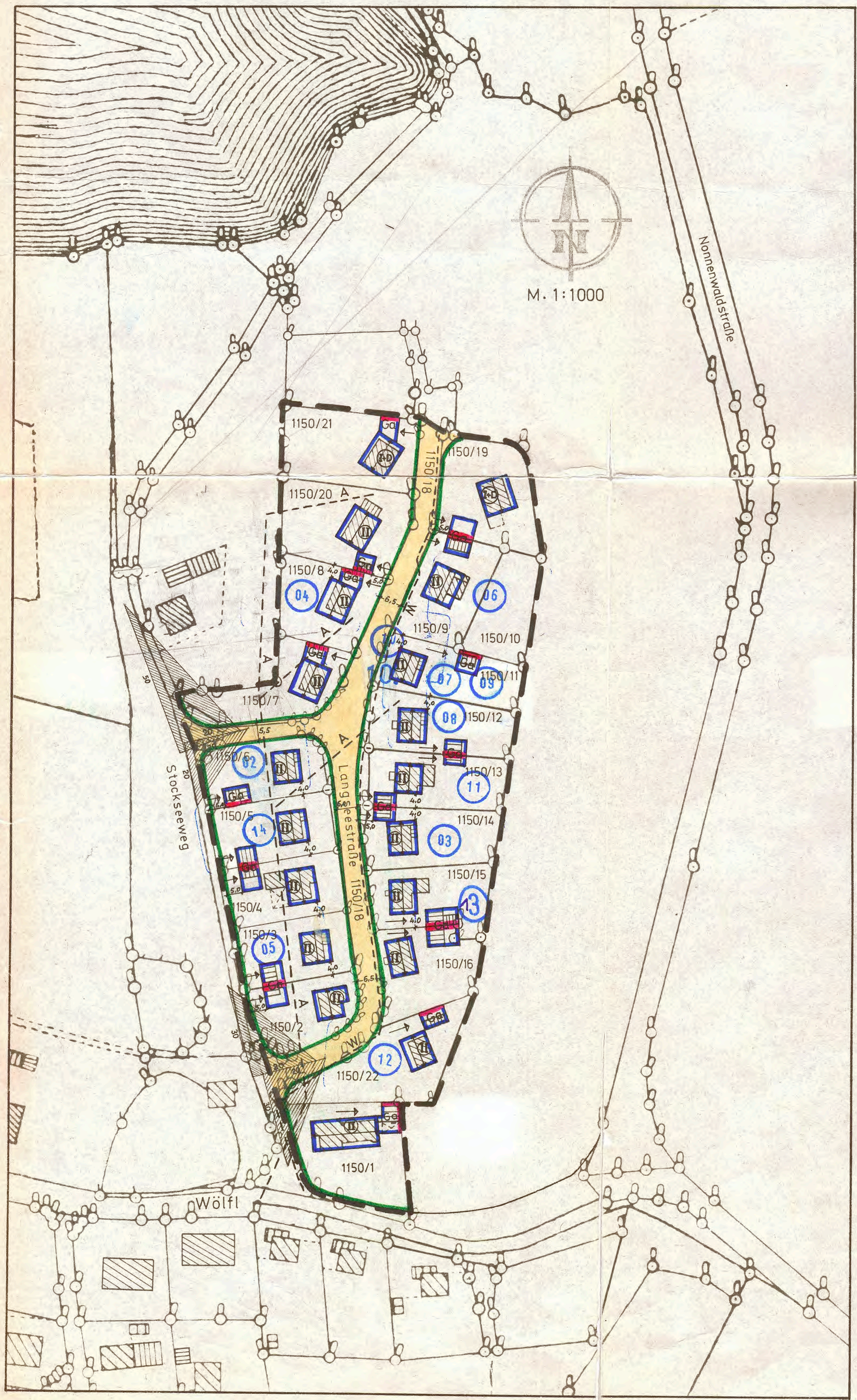


BEBAUUNGSPLAN „Langseestraße“  
STADT PENZBERG LANDKREIS WEILHEIM -  
SCHONGAU



Die Stadt Penzberg erläßt aufgrund §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 600), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 197) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.7.1974 (GVBl. S. 350), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I Nr. 84/1968) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1968 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als

S A T Z U N G

I. FESTSETZUNGEN:

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßengrenzungsline
- Baulinie
- Baugrenze
- verbindliche Firstrichtung
- öffentliche Verkehrsflächen

- II maximal 2 Vollgeschosse als Höchstmaß zulässig, wobei ein Kniestock über dem zweiten Vollgeschoss mit Ausnahme einer konstruktiven Pfette von h = 25 cm unzulässig ist
- III höher als 1,00 m über Oberkante

- TG Flächen für Tiefgaragen

- Straßenmitte freizuhalten

II. HINWEISE:

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene Grundstücksteilung
- 1150/2 Flurstücksnummer
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- W bestehende Hauptwasserleitung
- A bestehende Abwasserleitung

III. WEITERE FESTSETZUNGEN:

- 1.) Der bisherige Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:  
Für das Grundstück Fl. Nr. 1150/13 wird die Dachneigung auf 25° bis 30° und die Dachform als Satteldach festgesetzt.  
Der bisherige Satz 1 wird der neue Satz 2 und erhält folgende neue Fassung:  
Die Dachneigung wird für die übrigen Wohngebäude auf 22° bis 26°, die Dachform als Satteldach, eine max. Dachfußhöhe von 25 m, gemessen an der Gebäudeaußenkante, festgesetzt.  
Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.
- 2.) Die Ziffer 2 der weiteren Festsetzungen wird wie folgt geändert:  
Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:  
Für das Grundstück Fl. Nr. 1150/13 wird die Dachneigung auf 25° bis 30° und die Dachform als Satteldach festgesetzt.  
Der bisherige Satz 1 wird der neue Satz 2 und erhält folgende neue Fassung:  
Die Dachneigung wird für die übrigen Wohngebäude auf 22° bis 26°, die Dachform als Satteldach, eine max. Dachfußhöhe von 25 m, gemessen an der Gebäudeaußenkante, festgesetzt.  
Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.
- 3.) Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 BayBO bestimmt, werden diese gem. Art. 7 (1) und 107 (4) ausdrücklich für zulässig erklärt.
- 4.) Zierputz und Zyklopemauerwerk sowie die Verwendung von metallenen, zementgebundenen, oder aus Kunststoff hergestellten Wandverkleidungen als Wettermantel ist in allen Fällen untersagt.  
An der Wetterseite können als Ausnahme zementgebundene Wandverkleidungen in Rechteckform mit granulierter Oberfläche und in lichten Farbtönen bei waagrechter Verlegung als Wettermantel zugelassen werden.
- 5.) Auf den Baugrundstücken ist das Aufstellen von Lagerbehältern im Freien für flüssige und gasförmige Stoffe, sowie das Abstellen von Wohnwagen und dergl. nicht gestattet.
- 6.) Als Grundriß ist für die Gebäude ein Rechteck zu verwenden, dessen Längsseite mind. 1/5 länger ist als die Breitseite.
- 7.) Doppelgaragen (DGA) an der gemeinsamen Grundstücksgrenze müssen in gleicher Höhe, Dachform und Dachdeckung zusammengebaut werden. Die Vorderfronten müssen einheitlich gestaltet werden.
- 8.) Die Ziffer 11 der weiteren Festsetzungen wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Langseestraße“ wie folgt geändert:  
Das Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt bei der Grundflächenzahl (GRZ) 0,25 und bei der Geschossflächenzahl (GFZ) 0,5.
- 9.) Der bisherige Plananteil wird für den Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 1150/13 der Gemarkung Penzberg durch den vorstehenden Plananteil ersetzt.

V. VERMERKE ZUM PLANVERFAHREN:

- a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 20. 1. 75 bis 21. 2. 75 im Rathaus (Zi.Nr. 20) öffentlich ausgelegt.
- b) Die Stadt Penzberg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 4. 3. 1975 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
- c) Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 23.6.1975 gem. § 11 BBauG (i.V.m. § 2 der Verordnung vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) vom 4.12.1973 (GVBl. S. 650) genehmigt.
- d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung vom 28.5.1976 bis 30.6.1976 im Rathaus (Zi.Nr. 20) gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 26.5.1976 ortsüblich durch Amtsblatt bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Stadtbaumeister  
Penzberg, den 15.9.71 / 3.10.1974  
Penzberg, den 26. 2. 1975  
Penzberg, den 5. 3. 1975  
Weilheim, d.Ob. den 1.6.1979  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
Dr. Enders Oberregierungsrat  
Penzberg, den 28. 5. 1979  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
Eing. 18. MAI 1979  
Ordnungsstelle Weilheim